

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 66/019/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Regiebetrieb Gebäude und Straßen Bearbeiter/in: Herr Alparslan, Engin	Datum: 23.04.2007 Az.: 66-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bau- und Planungsausschuss	21.05.2007	Kenntnisnahme

**Osttangente Mettmann  
Einsparungsmöglichkeiten im Lärmschutz durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum möglichen Einsparpotential im Bereich der Lärmschutzmaßnahmen durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h zur Kenntnis.

Fachbereich: Regiebetrieb Gebäude und Straßen  
Bearbeiter/in: Herr Alparslan, Engin

Datum: 23.04.2007  
Az.: 66-3

**Osttangente Mettmann  
Einsparungsmöglichkeiten im Lärmschutz durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung  
auf 50 km/h**

Anlass der Vorlage:

In der Sitzung vom 26.02.2007 kam die Frage nach möglichen Kostenreduzierungen für Lärmschutzmaßnahmen durch eine Verminderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50km/h auf.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Osttangente Mettmann wird als überörtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion, anbaufrei und im Vorfeld bebauter Gebiete geplant. Demnach handelt es sich nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) um eine Straße, die Ihrer Netzfunktion nach in die Straßenkategorie B III eingeordnet werden muss. Als zulässige Geschwindigkeit ist nach dieser Richtlinie mindestens 70 km/h anzusetzen.

Die Festlegung der zulässigen Geschwindigkeiten erfolgt in dieser Richtlinie nicht wahllos, sondern zielt auf die Verkehrsbedeutung des überörtlichen Straßennetzes sowie der Minimierung von Reisezeiten und damit auf die Entlastung von Ortsdurchfahrten und Ortslagen ab.

Die dezidierte lärmtechnische Berechnung zum Bau der Osttangente ist zwischenzeitig abgeschlossen. Als Grundlage für diese Berechnung wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h angesetzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung besagen, dass auf der Trasse der Osttangente keinerlei Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte für die angrenzende Wohnbebauung vorgesehen werden müssen. Lediglich im Anschlussbereich der Osttangente an die Wülfrather Straße entstehen punktuelle Ansprüche auf Lärmschutz. Die hier entstehenden Kosten sind aber auch durch eine Senkung des Geschwindigkeitsniveaus nicht zu reduzieren, sondern sind ausschließlich auf die räumliche Nähe zum Planbereich zurückzuführen. Baukostensenkungen im Bereich des Lärmschutzes sind demnach nicht zu erzielen.